

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**1016 WIEN, 25. März 1992  
JUSTIZPALAST

DER PRÄSIDENT

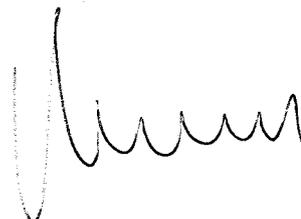
An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>10</u>	-GE/19 <u>P2</u>
Datum: 30. MRZ. 1992	
Verteilt <u>03. April 1992</u> <i>Nennig</i>	

*H. Hajek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz u.d. Angestelltenbesetz geändert werden -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

(Dr. Ernst Markel)  
Präsident25 Anlagen

## VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz geschaffen u.d. Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz u.d. Angestelltengesetz geändert werden

## S T E L L U N G N A H M E

=====

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf ist seitens der Richtervereinigung darauf zu verweisen, daß die an der derzeit bestehenden Rechtslage geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an der sachlichen Berechtigung der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern nur vermindert, nicht aber beseitigt wird. Die sachliche Berechtigung der Unterscheidung, daß die Regelungen des § 6 des KV kollektivvertragsdispositiv gestaltet werden sollen, hingegen die vergleichbaren Regelung für Angestellte relativ zwingend sind (§ 40 AngG), gibt noch immer zu Zweifeln Anlaß.

Im übrigen ist auf die im Entwurf nicht beachteten Folgewirkungen für andere Gesetze hinzuweisen:

- §§ 13 f ASVG
- § 40 Abs 2 ArbVG
- § 1 Abs 2 EFZG ua

Durch die weitgehende bzw beabsichtigte vollständige Beseitigung der Rechtsstellung von Arbeiter und Angestellten werden die übrigen Regelung des Arbeits- und Sozialrechtes, die diese Unterscheidung voraussetzen, zunehmend fragwürdig und rasch novellierungsbedürftig. Darauf ist deshalb besonders hinzuweisen, weil durch die festzustellende, erhöhte verfassungsrechtliche Sensibilität der arbeits- und sozialrechtlichen Judikatur der letzten Jahre mit einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof gem Art 89 Abs 2 B-VG zu rechnen sein wird.

Wien, am 25. März 1991

